

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für den anonymen Urnenfriedhof der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“**

(Friedhofsgebührensatzung „Friedgarten Mitteldeutschland“)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) und des § 3 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung des anonymen Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ vom 25. September 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal am 25. September 2013 mit Beschluss-Nr. 43-8./2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1** **Gebührenpflicht**

---

Für die Inanspruchnahme des anonymen Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2** **Gebührensschuldner**

---

- (1) Schuldner der Gebühren ist,
- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Gebührenfestsetzung**

---

Der Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ wird für die Gemeinde Kabelsketal durch die Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG, An der Autobahn 1 f, 06184 Kabelsketal OT Osmünde betrieben.

Sie wird in dieser Satzung als „Betreiberin“ bezeichnet.

Durch diese werden die Gebühren festgesetzt und erhoben.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

---

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Betreiberin.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung auf das Konto der Betreiberin fällig.

#### **§ 5 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage**

---

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne das individuelle Recht der freien Gestaltung beträgt 145,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer.
- (2) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
  1. Annahme der Urnen
  2. Ausheben und Zuwerfen des Grabes
  3. Abräumen der überflüssigen Erde
  4. Beseitigung der Gebinde und Kränze
  5. Herrichtung des Grabbeetes
  6. Verleihung des Besetzungsrechtes
- (3) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen nicht abgegolten:
  1. Trauerfeier
  2. Einäscherung der/des Verstorbenen
  3. Lieferung der Urne

#### **§ 6 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in einem Urnenreihengrab**

---

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in einem Urnenreihengrab mit der Möglichkeit individueller Gestaltung beträgt 245,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer.
- (2) Mit dieser Gebühr sind die Leistungen des § 5 Absatz 2 Ziffer 1-6 abgegolten.
- (3) Nicht abgegolten sind die Leistungen nach § 5 Absatz 3.

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte um 5 Jahre fällt eine Gebühr von 90,00 EUR an.

## § 7 Sonderbestimmungen

---

Leistungen, die in Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

## § 8 Inkrafttreten

---

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung „Am Flamarium“ vom 22. September 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2007 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Gemeinde Kabelsketal, den 06.11.2013

  
.....  
Hambacher  
Bürgermeister

